

RICHTLINIE
zur Finanzierung von Kindertagesstätten
in der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Kita-Finanzierungsrichtlinie)
beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am ###

Rechtsgrundlagen

- (1) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der gültigen Fassung
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstätten Gesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung
- (3) Verordnung über die Bestimmungen der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) in der gültigen Fassung
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) in der gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

Rechtsgrundlagen.....	1
Inhaltsübersicht.....	1
1. Grundsätze.....	2
2. Voraussetzungen.....	2
3. Betriebskosten.....	2
4. Betriebskostenbereiche.....	3
5. Eigenleistungen des Trägers.....	6
6. Deckungsfähigkeit.....	6
7. Antragsverfahren.....	6
8. Abrechnungsverfahren.....	7
9. Pauschalfinanzierung.....	7
10. Voraussetzungen für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden.....	8
11. Evaluierung und Fortschreibung der Anlage 1.....	8
12. Inkrafttreten.....	8

1. Grundsätze

- (1) Gemäß § 16 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Cottbus/Chósebus als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr. Mit der Anwendung dieser Richtlinie kommt die Stadt Cottbus/Chósebus ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.
- (2) Träger im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 14 Abs. 1 KitaG Genannten.
- (3) Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG zu betreiben.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chósebus bezuschusst nach dieser Richtlinie je nach Anspruchsberechtigung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG wie folgt:
 - a) nach § 16 Abs. 2 KitaG – anteilige Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal
 - b) nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG – Kosten für Grundstück und Gebäude
 - c) nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG – Zuschusserhöhung um den Fehlbetrag, der auch bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte entsteht, um den gesetzeskonformen Betrieb der Kindertagesstätte zu gewährleisten (Fehlbedarfsfinanzierung)

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind:

- a) die Betreibung einer Kindertagesstätte auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg
- b) das Vorliegen einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- c) die Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertagesstätte
- d) die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Trägers (siehe Punkt 5)
- e) die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller zulässigen und zumutbaren Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte
- f) die Herstellung des Einvernehmens zu den Elternbeiträgen nach § 17 Abs. 3 KitaG
- g) die jährliche Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge in vollem Umfang unter Beachtung des Rechtsanspruches und der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit
- h) der ausschließlich zweckgebundene Einsatz aller durch die Stadt Cottbus/Chósebus ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertagesstätte
- i) die Anwendung der jeweils gültigen Regelungen für öffentliche Auftraggeber über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- j) das Vorlegen der vollständigen Unterlagen für das Zuschussverfahren (siehe Punkt 7 und 8)

3. Betriebskosten

- (1) Betriebskosten im Sinne des § 15 KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen.

- (2) Die Betriebskosten werden den drei Finanzierungsarten (Punkt 1 Abs. 4) und sechs Betriebskostenbereichen (BKB) zugeordnet:
- a) anteilige Kosten für das beschäftigte notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte (BKB I)
 - b) Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken (BKB III)
 - c) Fehlbedarfsfinanzierung (BKB I, II, IV, V, VI)
- (3) Näheres zu der Bezuschussung der Kindertageseinrichtungen regelt die Anlage 1 zur Richtlinie. Beantragt der Träger eine Finanzierung, welche die Beträge der Anlage 1 übersteigt, hat der Träger gemäß KitaG die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Betriebsnotwendigkeit nachzuweisen. Es erfolgt eine Prüfung des Antrags gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG. Die Prüfung erfolgt durch die Stadt Cottbus/Chósebez nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Betriebskostenbereiche

(1) BKB I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal

Die Stadt Cottbus/Chósebez gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Kindertagesstätte beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß §§ 10 und 16 KitaG sowie §§ 5, 9 und 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse ist die Meldung der vertraglich belegten Plätze gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KitaBKNV. Bei Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals werden die Zuschüsse nur für das im Jahresmittel gemäß § 2 Abs. 2 der KitaPersV tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal gewährt. Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten des notwendigen pädagogischen Personals sowie der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte durch die Summe der entsprechenden Stellen geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Kindertagesstätte sind die Grundlage für die Bezuschussung. Bemessungsgrundlage für eine Vollzeitstelle ist die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst festgelegte wöchentliche Arbeitszeit. Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf regelt der § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG die Kostenteilung. Daher sind die entstehenden Kosten für das Kind so zu teilen, dass die Regelfinanzierung nach KitaG erfolgt und im Einzelfall festgestellte zusätzliche Bedarfe von anderen Leistungsverpflichteten finanziert werden.

(2) BKB II – Sonstige Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit

Es werden Sachkosten für Aufwendungen für die pädagogische Arbeit sowie Personalkosten im pädagogischen Bereich für Personal, welches nicht als Fachkraft im Sinne der §§ 9 und 10 KitaPersV gilt, bezuschusst.

(3) BKB III – Sonstige Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden bei sparsamer Betriebsführung notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstücke und Gebäude, die als Kindertagesstätte genutzt werden, finanziert. Als Grundstücksflächen (außen) gelten Freispielflächen der Größe nach begrenzt auf 10 m² je im Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus/Chósebez aufgeführtem Kita-Platz.

Die zu finanzierende Nutzfläche des Gebäudes (innen) ist auf 9 m² je im Kita-Bedarfsplan aufgeführten Kita-Platz begrenzt. Bei Doppelnutzungen von Gebäuden oder Grundstücken ist ein schlüssiger Verteilerschlüssel der jeweiligen Ausgabe (z. B. anhand von Kinderzahlen oder Nutzerflächen oder ähnliches) abzustimmen.

a) Erhaltungskosten

aa) Kommunale Gebäude

Die Nutzung der kommunalen Gebäude zum Betrieb einer Kindertagesstätte wird durch Betreiberverträge geregelt. Es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

ab) Nicht kommunale Gebäude zur Miete

Der Mietzins für die Nutzfläche in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich ist, wird durch die Stadt Cottbus/Chóseebuz in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete bezuschusst.

Veränderungen der Mietverträge sind vor Abschluss dem Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen.

ac) Gebäude im Eigentum des Trägers

Ist der Träger der Kindertageseinrichtung Eigentümer des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Cottbus/Chóseebuz die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden in der betreffenden Kindertagesstätte in der Stadt Cottbus/Chóseebuz für die Aufgabenerfüllung gemäß § 1 KitaG einzusetzen. Diese Regelung gilt analog für Träger, die das Grundstück auf Grund eines Erbbaurechtes nutzen.

b) Bewirtschaftungskosten

ba) Kommunale Gebäude

- Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches als IST-Kosten werden vom Fachbereich Immobilien der Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz direkt übernommen.

Die Zuständigkeiten für den Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwand sind in der Anlage 2 geregelt.

- Hausmeisterleistung

Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge.

Nicht zuschussfähig sind Hausmeisterkosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule betrieben werden.

- Reinigungsleistung

Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge.

Nicht zuschussfähig sind Reinigungskosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule betrieben werden.

- Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf
- Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeisterbedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal

bb) Nicht kommunale Gebäude zur Miete

- Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches werden als IST-Kosten bezuschusst.

- Hausmeisterleistung
Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge.
- Reinigungsleistung
Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge.
- Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf
- Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeisterbedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal
- Wartungsverträge, die nicht mit dem Mietvertrag abgegolten sind.
- Versicherungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind.

bc) Gebäude im Eigentum des Trägers

- Medienkosten wie Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, Winterdienst, Grundsteuern, Trink-, Regen- und Abwasser, Schornsteinfeger, Gas, Fernwärme, Strom und ähnliches werden als IST-Kosten bezuschusst.
- Hausmeisterleistung
Zuschussfähig sind die Personalkosten für Hausmeisterpersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge.
- Reinigungsleistung
Zuschussfähig sind die Personalkosten für Reinigungspersonal oder entsprechende Dienstleistungsverträge.
- Reinigungsmittel / Sanitärbedarf / Wäschereinigung / Hygienebedarf
- Schönheitsreparaturen / Kleinstreparaturen / Außenpflege / Hausmeisterbedarf und Dienst- und Schutzbekleidung für das technische Personal
- Wartungsverträge, die nicht mit der kalkulatorischen Miete abgegolten sind.
- Versicherungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind.

(4) BKB IV – Personal- und Sachkosten für Verpflegung

Anerkennungsfähig sind die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 k) KitaBKNV. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie- sowie den Be- und Entsorgungskosten im Zusammenhang mit der Essensversorgung ergibt. Die Höhe des Essengeldes für die Mittagsversorgung soll einen Mindestwert (siehe Anlage 1) nicht unterschreiten.

(5) BKB V – Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Dazu gehören u. a. Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind. Alle Anschaffungen die unter § 50 Abs. 4 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV) fallen, sind hier grundsätzlich einzuordnen. Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind und nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt Cottbus/Chósebuz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfes besteht nicht. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ohne vorherige Zustimmung wird kein Sonderbedarf anerkannt. Abschreibungen werden nicht anerkannt.

(6) BKB VI – Sonstige Personal- und Sachkosten

Für Verwaltungstätigkeiten werden Personal- und Sachkosten bezuschusst. Dazu gehören:

- a) Bruttoarbeitgeberpersonalkosten der Verwaltung, organisatorischer Leitungsanteil, sonstige Verwaltungskosten (siehe Anlage 4);
- b) Qualitätssicherung, Praxisberatung, sofern sie nach den Kriterien der Stadt Cottbus anerkannt ist (siehe Anlage 3);
- c) Fortbildung, Supervision, Fachliteratur.

5. Eigenleistungen des Trägers

Die Bezuschussung der Träger von Kindertagesstätten setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Sie ist bei der Finanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen. Als angemessene Eigenleistung werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. der Einsatz von Arbeitskraft, die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder Spenden. Werden die Eltern der betreuten Kinder verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine unzulässige Erhöhung des Elternbeitrages.

6. Deckungsfähigkeit

Der BKB II und BKB V sind gegenseitig deckungsfähig. Die einzelnen Kostenpositionen des BKB III (siehe hierzu Anlage 1) sind gegenseitig deckungsfähig. Der BKB III und BKB IV sind gegenseitig deckungsfähig.

Im Betriebskostenbereich VI gelten folgende Regelungen:

Die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 a) sind mit den Zuschüssen nach Punkt 4 Abs. 6 b) und Punkt 4 Abs. 6 c) nicht deckungsfähig. Die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 b) und die Zuschüsse nach Punkt 4 Abs. 6 c) sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines Antrages des Trägers der Kindertagesstätte unter Verwendung der von der Stadt Cottbus/Chósebus bereitgestellten Software. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr in elektronischer und schriftlicher Form zu stellen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Stadt Cottbus/Chósebus auf der Grundlage des Antrages dem Träger der Kindertagesstätte zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Abgrenzung von anerkennungs- und zuschussfähigen Kosten einschließlich der Höhe obliegt der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Überweisung des Abschlages erfolgt vier Werktage vor Monatsende.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte hat auf dem von der Stadt Cottbus/Chósebus vorgegebenen Formular innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV die vertraglich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit, Kinder aus anderen Gemeinden und Personaleinsatz elektronisch zu melden.

8. Abrechnungsverfahren

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat der Stadt Cottbus/Chósebus bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres mithilfe der durch die Stadt Cottbus/Chósebus bereitgestellten Software abzurechnen und zu belegen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln. Beizufügen sind die Jahreslohnjournale des notwendigen pädagogischen Personals und eine Belegliste (Mindestangaben: Buchungsdatum, Buchungsnummer, Zahlungsgrund und Betrag), geordnet nach BKB II – VI.
- (2) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bescheid für das Abrechnungsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage des endgültigen Bescheides Nachzahlungen der Stadt Cottbus/Chósebus an den Träger oder Rückzahlungen des Trägers an die Stadt Cottbus/Chósebus, so sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die vorläufig gewährten Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend vorgelegt wird. Der gewährte Zuschuss ist in diesem Fall vom Zuschussempfänger an die Stadt Cottbus/Chósebus zurück zu erstatten.
- (4) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt Cottbus/Chósebus beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in Bücher, Unterlagen, Belege des Trägers Einsicht zu nehmen, die für die Gewährung des Zuschusses und für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten von Bedeutung sind. Die vorläufig gewährten Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Einsichtnahme vom Träger verweigert wird. Die Kontrolle schließt die Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein.

9. Pauschalfinanzierung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Antragstellung für das kommende Haushaltsjahr zwischen der Spitzabrechnung oder der Pauschalfinanzierung zu entscheiden. Im Rahmen der Spitzabrechnung werden alle durch den Träger erzielten Einnahmen angerechnet, während bei der Pauschalfinanzierung nur die Elternbeiträge angerechnet werden. Die Pauschale ergibt sich aus den Beträgen der BKB II – VI gemäß Anlage 1 und bezieht sich auf die zu den Stichtagen vertraglich belegten Plätze. Die Zuschläge für Hausmeisterleistungen für kommunale Grundstücke werden in der Pauschale analog berücksichtigt. Innerhalb der Betriebskostenbereiche II – VI kann der Träger selbst entscheiden, wie die notwendigen Kosten im Rahmen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die Pauschale bezieht sich nicht auf die Kosten für das pädagogische Personal (BKB I) sowie die Kosten für Miete und Mietnebenkosten. Die Gesamtausgaben müssen gegenüber dem Jugendamt in einem einfachen Verwendungsnachweis dargestellt werden. Abweichend von Punkt 8 (1) müssen im einfachen Verwendungsnachweis die Ausgaben und die Elternbeiträge dargestellt und die Jahreslohnjournale des notwendig pädagogischen Personals beigelegt werden. Die innerhalb der BKB II – VI nicht verwendeten Mittel eines Haushaltsjahres können bis zu 70 % beim Träger als Rücklage verbleiben und müssen innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des endgültigen Bescheides für den BKB II, BKB III Schönheitsreparaturen/Außenpflege, BKB V oder BKB VI b) oder c) für die Kindertageseinrichtungen des Trägers in Cottbus/Chósebus ausgegeben werden. Dem Jugendamt ist hierbei in einem einfachen Verwendungsnachweis (Anlage 5) mitzuteilen, für was er die Rücklage der Höhe nach eingesetzt hat und wie hoch die verbliebene Rücklage für die jeweilige Kindertageseinrichtung ist.

10. Voraussetzungen für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden

Kinder aus anderen Gemeinden können auf Antrag des Trägers einer Einrichtung einen Platz in einer Cottbuser Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind und die Kostenübernahme durch die Heimatgemeinde erklärt worden ist. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Entscheidung wird vom Grundsatz geleitet, dass in Cottbuser Einrichtungen vorrangig Cottbus Kinder aufgenommen werden sollen und dass zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde kein Cottbuser Kind aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden muss.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde ohne Antragstellung des Trägers der Einrichtung und schriftlicher Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Cottbus/Chósebus, erhält der Träger nur die jeweiligen Personalkostenzuschüsse gemäß § 16 Abs. 2 KitaG des Landes Brandenburg.

Für Cottbuser Kinder, deren Rechtsanspruch in einer Cottbuser Kindertagesstätte erfüllt wird und deren Wohnsitz in eine Fremdgemeinde wechselt, gilt ein Bestandschutz zum Verbleib in der jeweiligen Kindertagesstätte. Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Änderung sofort der Stadt Cottbus/Chósebus mitzuteilen und eine Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG sowie einen Rechtsanpruchsbescheid der Fremdgemeinde vorzulegen.

11. Evaluierung und Fortschreibung der Anlage 1

Die in der Anlage 1 zugrunde liegenden Kalkulationen werden durch die Stadt Cottbus/Chósebus regelmäßig evaluiert. Die Stadt Cottbus/Chósebus behält sich vor, die Kalkulationen jährlich anzupassen, sofern sich aufgrund des Inflationsindex laut Statistischem Bundesamt sowie aufgrund von Tarifierpassungen des TVÖD ein Anpassungsbedarf ergibt. Die Veröffentlichung der Anlage 1 erfolgt in dem Fall bis spätestens zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.